

18. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 27. Juni 2024

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Technischen Hochschule Rosenheim vom 28. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In Abschnitt V Kapitel 3 werden in der Überschrift die Wörter „und Fachschaftratsrat“ gestrichen.
2. In § 4 wird dem Wort „Nachfolgerin“ das Wort „eine“ vorangestellt
3. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Zahl „13“ das Wort „Hochschulabweichungsverordnung“ eingefügt. Außerdem wird die Abkürzung „HSchAbwV“ in Klammern gesetzt.
4. In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
5. In § 18 Satz 2 werden die Wörter „Die Frauenbeauftragte“ gestrichen und durch die Wörter „oder die Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
6. In § 19 Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Amtsantritt“ das Wort „dem“ gestrichen und durch das Wort „des“ ersetzt.
7. In § 22 Satz 2 Wird nach den Wort „Politik“ das Wort „sowie“ eingefügt.
8. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Präsidenten“ das Wort „der Präsidentin“ eingefügt.
9. In § 28 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „einzelne“ die Wörter „Kandidaten/Kandidatinnen““ eingefügt.
10. In § 28 Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „7“ gestrichen und durch das Wort „sieben“ ersetzt.
11. In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird bei dem Wort „Fakultätsrates“ an vorletzter Stelle der Buchstabe „e“ gestrichen.
12. In § 34 Absatz 2 wird bei dem Wort „Fakultätsrates“ an vorletzter Stelle der Buchstabe „e“ gestrichen.

13. In § 37 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „werden“ gestrichen und durch das Wort „wird“ ersetzt.

14. In § 38 Absatz 1 wird vor den Wort „Dekanin“ das Wort „die“ gestrichen.

15. In § 39 wird in der Überschrift das Wort „persönliche“ gestrichen und durch das Wort „Persönliche“ ersetzt.

16. § 41 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c) wird das Satzzeichen „Komma“ gestrichen und durch das Satzzeichen „Punkt“ ersetzt.

b) Buchstabe d) wird aufgehoben.

17. § 41 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wort „Vertretung“ die Wörter „mit Stimmrecht“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

¹Scheidet während der laufenden Amtszeit ein Vertreter oder eine Vertreterin gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 aus und gibt es keinen Ersatzvertreter oder keine Ersatzvertreterin, so benennt die Fachschaft aus ihrer Mitte einen neuen Vertreter oder eine neue Vertreterin für den Rest der Amtszeit.²Der benannte neue Vertreter oder die benannte neue Vertreterin ist ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied im Studierendenparlament.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der ihm vorsitzenden Person“ gestrichen und durch die Wörter „dem oder der Vorsitzenden“ ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nr. 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „nach innen und außen“ eingefügt.

bb) In den Nummern 1 bis 5 wird jeweils das Satzzeichen „Komma“ am Ende des Satzes gestrichen und durch das Satzzeichen „Strichpunkt“ ersetzt.

cc) Nach der Nr. 5 werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:

6. auf Anforderung die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Vertreter oder Vertreterinnen gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1;

7. nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Wahl der weiteren Studierenden gem. § 43 Abs. 1.

18. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „2“ gestrichen und durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

(8) ¹Zum oder zur Vorsitzenden des Studierendenparlaments und zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmzahl erreicht haben, statt. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

c) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

¹Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an, so findet unverzüglich eine erneute Wahl statt. ²Abs. 8 gilt entsprechend.

d) In Absatz 11 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

²Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich ein neuer Stellvertreter oder eine neue Stellvertreterin zu wählen. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.

e) In Absatz 12 wird folgender Satz 4 angefügt:

⁴Absatz 11 gilt analog.

19. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

²Dieser besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Studierendenparlaments sowie bis zu neun weiteren Studierenden.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

20. In § 43 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „und erledigt die laufenden Geschäfte“ eingefügt.

21. § 43 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben und § 43 Absatz 2 Satz 3 wird zu § 43 Absatz 2 Satz 2.

22. Im 3. Kapitel werden in der Überschrift die Wörter „und Fachschaftsrat“ gestrichen.

23. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Der oder die Vorsitzende führt die Beschlüsse der Fachschaft aus und berichtet dem Studierendenparlament über seine oder ihre Tätigkeit.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

24. In § 46 Satz 1 wird das Satzzeichen „Punkt“ gestrichen und durch das Satzzeichen „Strichpunkt“ ersetzt sowie folgender Halbsatz angefügt:
sie können im Rahmen einer Online-, Präsenz- oder Hybridsitzung tagen.
25. In § 51 Satz 3 wird nach der Zahl „51“ die Abkürzung „Abs. 1“ eingefügt.
26. In § 52 Satz 1 wird die Zahl „17“ gestrichen und durch die Zahl „19“ ersetzt.
27. In § 52 Satz 1 wird nach „Art 19 Abs. 2“ die Abkürzung „BayHIG“ eingefügt.
28. In § 54 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „2“ gestrichen und durch das Wort „zwei“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am ersten auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 16. Mai 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 27. Juni 2024.

Rosenheim, den 27. Juni 2024

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 27. Juni 2024 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet.

Zudem wurde die Satzung am 27. Juni 2024 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juni 2024.